

Polizei-Sportverein Mainz e. V. Satzung

Die Satzung ist im Vereinsregister VR 0960 beim AG Mainz eingetragen.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Farben
- § 2 Zweck
- § 3 Rechtsgrundlagen
- § 4 Haftung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung (MV)
- § 8 Wahlen

- § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung (aoMV)
- § 10 Vorstand
- § 11 Schatzmeister
- § 12 Liegenschaftsverwalter/in
- § 13 Jugendleitung
- § 14 Abteilungen
- § 15 Rechtsausschuss
- § 16 Revisionsausschuss
- § 17 Ehrenrat
- § 18 Datenschutz
- § 19 Gerichtsstand
- § 20 Zweckänderung, Auflösung
- § 21 Sonstiges

Präambel

Der Polizei-Sportverein Mainz e. V. (PSV Mainz) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeitenden orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und die Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport und die Anleitung zum Doping sind verboten. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

§ 1 Name, Sitz, Farben

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Polizei-Sportverein Mainz e. V.", nachfolgend PSV Mainz genannt.
- 1.2 Der PSV Mainz hat seinen Sitz in Mainz. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind die Vermittlung von Sport im Rahmen der Durchführung eines geordneten Breitensport- und Wettkampfbetriebes und ein Zusammenwirken mit befreundeten Vereinen bzw. übergeordneten Verbänden im Sinne des Amateurgedankens.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- · die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- 2.2 Der PSV Mainz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch, religiös und hinsichtlich der Herkunft neutral.
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 2.4 Im PSV Mainz sind die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport und die Anleitung zum Doping verboten.

§ 3 Rechtsgrundlagen

3.1 Rechtsgrundlagen für die Arbeit des PSV Mainz sind insbesondere die Satzung und die Ordnungen. Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

3.2 Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen und zu ändern. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 4 Haftung und Versicherung

- 4.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 4.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 4.3 Der Verein haftet gegenüber Dritten gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 4.4 Unfälle sind dem Verein unverzüglich über den/die zuständige/n Abteilungsleiter/in möglichst unter Angabe von Zeugen zu melden.
 Weiteres regelt die bestehende Sportunfall-Versicherung des zuständigen Sportbundes.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der PSV Mainz besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern.
- 5.2 Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch Aufnahmeantrag zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag, wenn nicht seitens des Vereins innerhalb von 12 Wochen widersprochen wird. Das aufgenommene Mitglied erkennt die Satzung des PSV Mainz an.
- 5.4 Über die Aufnahme des aktiven bzw. passiven Mitgliedes entscheidet die zuständige Abteilungsleitung, bei fördernden Mitgliedern der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden, über den dann der Vorstand entscheidet.

5.5 Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Die Höhe des abteilungsspezifischen Anteils und ggf. von Familienbeiträgen wird von der Abteilungsversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und einem abteilungsspezifischen Anteil zusammen. Über die Höhe des Grundbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. In besonders dringenden Fällen darf der Vorstand den Grundbeitrag ändern. Die Änderung ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Lehnt diese die Änderung ab, so gilt ab dem dann folgenden Monat wieder der ursprüngliche Grundbeitrag. Die Höhe sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen einer Abteilung entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung durch einfache Mehrheit.

Umlagen oder Sonderbeiträge des Vereins können bis zur Höhe des Sechsfachen jährlichen Grundbeitrages festgesetzt werden.

Der Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag/abteilungsspezifischer Beitrag) wird regelmäßig, im Allgemeinen monatlich eingezogen.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

5.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Zahlungsrückstand in Höhe von mehr als 3 Monatsbeiträgen. Das Mitglied befindet sich auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug, wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist.

Gebühren, die beim Bankeinzugsverfahren durch nicht mitgeteilte Bankverbindungsänderung, fehlende Deckung oder sonstige Ursachen, die der PSV Mainz nicht zu vertreten hat, entstehen, sind vom betroffenen Mitglied zu zahlen.

Der Verein ist berechtigt, bei Mahnungen eine Gebühr zu verlangen.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals zulässig.

Die Austrittserklärung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Quartalsende bei der Geschäftsstelle des PSV Mainz einzureichen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs.

5.7.1 Bei Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen sowie Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele, materielle Schädigung des PSV Mainz, Schädigung des Ansehens des PSV Mainz, bei Verletzung von Mitgliederpflichten oder Störung des Sportverkehrs, kann die Abteilungsleitung bzw. der Vorstand durch Beschluss folgende Ordnungsmittel aussprechen:

- mündlichen oder schriftlichen Verweis Verwarnung
- zeitlich begrenztes Trainingsteilnahmeverbot
- zeitlich begrenztes Startverbot
- zeitliche Lehrtätigkeitsbeschränkung
- 5.7.2 Der Vorstand kann darüber hinaus durch Beschluss noch folgende Ordnungsmittel verhängen:
 - Veranstaltungssperre
 - Lehrtätigkeitsverbot
 - · zeitlich begrenzte Amtsausübungssperre
 - Amtsenthebung
 - Ruheverfügung von Mitgliedschaftsrechten
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Hausverbot

Außerdem behält der Verein sich vor, von dem Mitglied Schadenersatz zu fordern.

- 5.8.1 Vor der Beschlussfassung gemäß 5.8.2 ist dem betreffenden Mitglied sofern im Vorfeld noch nicht geschehen unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu der Angelegenheit zu äußern. Die schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der Vorstandssitzung vor der Beschlussfassung zu verlesen.
- 5.8.2 Der Beschluss über ein Ordnungsmittel ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zuzustellen.
- 5.9.1 Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes haben keine aufschiebende Wirkung.
- 5.9.2 Ist ein Widerspruch fristgerecht eingelegt worden, so hat der Vorstand die Angelegenheit unverzüglich dem Rechtsausschuss vorzulegen, denn dieser entscheidet über den Widerspruch. Geschieht das nicht, gilt das Ordnungsmittel als nicht verhängt. Für das Verfahren usw. beim Rechtsausschuss gelten die entsprechenden Bestimmungen der Rechtsordnung.
- 5.9.3 Macht das Mitglied von seinem Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ordnungsmittel mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen.
- 5.10 Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des PSV Mainz oder Teile davon.

§ 6 Organe

- 6.1 Organe des PSV Mainz sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - das Präsidium,
 - der Vorstand,
 - der Revisionsausschuss,
 - · die Abteilungsversammlungen,
 - die Abteilungsleitungen,
 - die Jugendleitung
 - · der Rechtsausschuss.
 - der Ehrenrat
- 6.2 Der PSV Mainz wird durch den/die Präsidenten/in allein oder durch den/die Vizepräsidenten/in zusammen mit dem/der Schatzmeister/in im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

- 7.1 Oberstes Organ des PSV Mainz ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des PSV Mainz, soweit die Satzung diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise anderen Organen übertragen hat.
- 7.2 Alle 2 Jahre findet eine ordentliche MV statt. In der Zeit zwischen 2 MV können bei Bedarf außerordentliche MV einberufen werden.
- 7.3 Aufgaben der MV sind insbesondere:
 - Beschlussfassung über die Satzung,
 - Bestätigung der vom Vorstand erlassenen Ordnungen
 - Wahl des Vorstandes,
 - gegebenenfalls Nachwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - Bestätigung der durch die Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter/innen,
 - Bestätigung der durch die Jugendversammlung gewählten Jugendleitung
 - Wahl der Revisionsausschuss- Mitglieder,
 - Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder einschl. der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über satzungsgemäße Aufgaben,
 - · Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - Abschließende Rechtsinstanz des PSV Mainz

- 7.4 Zu einer ordentlichen MV lädt der/die Präsident/in, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in durch Bekanntmachung gemäß § 21.3 unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen ein.
- 7.5 Anträge können bis zu 3 Wochen vor der MV bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Tagesordnung wird dann entsprechend ergänzt und die eingegangenen Anträge werden 10 Tage vor der MV auf der Web-Site des PSV Mainz bekannt gegeben.
- 7.6 Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme bilden Anträge, die als Dringlichkeitsanträge während der MV gestellt werden und deren Behandlung von mindestens 3/4 der Abstimmenden befürwortet wird.
- 7.7 Anträge zur Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 7.8 Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 7.9 Auf einer MV ist jedes Mitglied des PSV Mainz, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragung oder Vertretung sind nicht zugelassen.
- 7.10 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.11 Abstimmungen erfolgen entweder offen durch Handzeichen oder geheim durch Stimmzettel. Auf Antrag eines anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- 7.12 Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7.13 Über einen Tagesordnungspunkt kann im Laufe einer MV nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.
- 7.14 Gegen Formfehler muss während der MV Einspruch erhoben werden, spätestens jedoch einen Monat nach der MV, ansonsten ist der Beschluss rechtswirksam.
- 7.15 Über jede MV ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7.16 Das Protokoll ist spätestens 6 Wochen nach der MV auf der Web-Site des PSV Mainz zu veröffentlichen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch angemeldet wird.

§ 8 Wahlen

- 8.1 Alle Wahlen im PSV Mainz erfolgen für einen Zeitraum von 4 Jahren. Ausnahmen regeln die §§ 8.2 und 13.2. Ersatzwahlen sind zwischenzeitlich möglich.
 - Bis zur Ersatzwahl für das vakante Amt kann der Vorstand mit mindestens einer 3/4-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine Person kommissarisch einsetzen, ausgenommen Funktionen des Präsidiums.
- 8.2 Ämter, die während der regulären Wahlperiode neu besetzt worden sind, enden mit Ablauf der regulären Wahlperiode.
- 8.3 Gewählt werden kann nur, wer
 - mindestens 18 Jahre alt ist, Ausnahme: Wahlen zur Jugendleitung, Mindestalter 16 Jahre
 - · Mitglied im PSV Mainz ist,
 - anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme des Amtes schriftlich erteilt hat.
- 8.4 Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat für jedes Amt einzeln zu erfolgen. Auf Antrag eines anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- 8.5 Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 8.6 Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so sind zum zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung (aoMV)

- 9.1 Der Vorstand kann aus wichtigem Grund bzw. Gründen eine aoMV einberufen.
- 9.2 Der Vorstand ist zur Einberufung einer aoMV verpflichtet, wenn
 - a) die MV dies beschließt oder
 - b) Abteilungen oder mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- 9.3 Die Einberufung und Durchführung der aoMV richtet sich nach den Bestimmungen des § 7 MV dieser Satzung mit folgenden Abweichungen:
 - a) die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf 2 Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist für das Stellen von

- Anträgen zum/zu den gleichen Grund/Gründen auf 1 Woche nach der schriftlichen Einladung.
- b) Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich per Post oder, wenn die Fristen es zulassen, durch Bekanntmachung gemäß § 21.3.
- c) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund bzw. die Gründe, der zur Einberufung der aoMV geführt haben.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem **Präsidium**, dazu gehören
 - Präsident/in
 - Vizepräsident/in
 - Schatzmeister/in

und den weiteren Vorstandsmitgliedern

- Liegenschaftsverwalter/in
- Pressereferenten/in
- Jugendreferent/in
- Abteilungsleiter/innen
- Schriftführer/in
- Mitgliederverwalter/in
- Internet-Referent/in.

Die Abteilungsleiter/innen und der Jugendreferent/in können sich im Falle der Verhinderung durch ein Mitglied ihrer jeweiligen Abteilungsleitung bzw. Jugendleitung vertreten lassen. Eine Stimmrechtsübertragung muss dem Sitzungsleiter schriftlich mitgeteilt werden.

Im Vorstand sollen Polizeiangehörige vertreten sein.

- 10.2 Ein Präsidiumsmitglied darf innerhalb des Vorstandes kein weiteres Amt innehaben; die übrigen Vorstandsmitglieder nicht mehr als ein weiteres Amt.
- 10.3 Das Präsidium führt die Geschäfte des PSV Mainz. Ihm obliegt insbesondere
 - die Umsetzung der Beschlüsse der MV
 - die Außenvertretung des PSV Mainz
 - die Vertretung des Vereins im Innenbereich
 - die Vorbereitung und Durchführung der MV
 - im Falle der Überschuldung des Vereinsvermögens die Beantragung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens.
- 10.4 Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums, und zwar entweder der/die Präsident/in allein oder der/die Vizepräsident/in zusammen mit dem/der Schatzmeister/in.

- 10.5 Das Präsidium bzw. der Vorstand wird bei Bedarf durch den/die Präsident/in, im Verhinderungsfall durch den/die Vizepräsident/in einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10.6 Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen.
 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten, bei beider Abwesenheit die Stimme des Schatzmeisters.
 Alle Vorstandsmitglieder haben 1 Stimme, unabhängig von der Zahl der Ämter.
- 10.7 Eilige Beschlüsse können auch per Telekommunikationseinrichtung (Telefon, Fax, E-Mail o. ä.) herbeigeführt werden, sofern kein Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglied im betreffenden Fall gegen dieses Verfahren Einspruch erhebt.
- 10.8 In wichtigen Fällen kann der Vorstand eine Entscheidung einer Abteilung revidieren. Hierzu sind jedoch 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 10.9 Die Vorstandsmitglieder sind für ihre Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der MV und des Präsidiums bzw. des Vorstandes gebunden und dem Präsidium bzw. dem Vorstand und der MV gegenüber verantwortlich.
- 10.10 Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Präsidiums- bzw. Vorstandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zuzusenden ist.
- 10.11 Ein Präsidiums- bzw. Vorstandsamt endet durch Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt, Abwahl, Amtsenthebung, Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 11 Schatzmeister

- 11.1 Der/die Schatzmeister/in ist zuständig für die Finanzgeschäfte des Vereins. Er/sie sorgt für die ordnungsgemäße Erledigung der Eingangs- und Ausgangszahlungen des Vereins, soweit es nicht Transaktionen der Abteilungen sind, einschließlich deren Buchung, den Einzug der Beiträge und die monatliche Zuweisung der abteilungsspezifischen Anteile an die Abteilungen, Überwachung des fristgerechten Eingangs von Beträgen usw.
 Er/sie erstellt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan-Entwurf.
- 11.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 11.3 Der/die Schatzmeister/in arbeitet mit den Kassenwarten der Abteilungen zusammen. Er/sie erfasst die Jahresrechnungen der Abteilungen in der Jahresrechnung des Vereins.
- 11.4 Geschäftsbücher sind jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres vom/von der Präsident/in abzuzeichnen.
- 11.5 Der/die Schatzmeister/in ist befugt, geeignete Personen für seine/ihre Arbeit einzusetzen.
- 11.6 Die Zahlung von pauschalem Aufwendungsersatz oder sonstiger angemessener Vergütung an Mitglieder ist zulässig.

§ 12 Liegenschaftsverwalter/in

12.1 Dem Liegenschaftsverwalter/in obliegen alle Aufgaben, die sich aus Verwaltung und Erhaltung der Liegenschaften des Vereins ergeben.

§ 13 Jugendleitung

- 13.1 Der Jugendleitung obliegt die sportliche und die kulturelle Betreuung der Jugend des PSV Mainz.
- 13.2 Die Jugendleitung wird durch die Jugendlichen des PSV Mainz für 4 Jahre gewählt (§§ 8.1 und 8.2 gelten sinngemäß). Die Jugendleitung bedarf zur Amtsausübung der Bestätigung durch die MV.

§ 14 Abteilungen

- 14.1 Die aktiven und passiven Mitglieder des PSV Mainz werden den jeweiligen sportartspezifischen Abteilungen zugeordnet.
- 14.2 Die Abteilungen sind Sportart-Gruppierungen innerhalb des Vereins. Sie regeln ihre sportartspezifischen Angelegenheiten einschließlich der Zugehörigkeit zum und der Vertretung im sportartspezifischen Landes- bzw. Bundesverband selbständig und in eigener Verantwortung.
- 14.3 Die Abteilungen werden vom/von der jeweiligen Abteilungsleiter/in geführt. Sie sollten eine Abteilungsleitung mit Funktionsträgern bilden.
- 14.4 Sind in einer Abteilung mehrere artverwandte Sportarten zusammengefasst, so sollte für jede vertretene Sportart ein/e Spartenleiter/in gewählt werden, der/die Sportart in der Abteilungsleitung vertritt.

- 14.5 Die Abteilungen führen mindestens alle 2 Jahre eine Abteilungsversammlung durch. Hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung sinngemäß.
- 14.6 Die Abteilungsleiter/innen bzw. die Abteilungsleitungs-Mitglieder werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Abteilungsleiter/innen sind Mitglieder des Vorstandes und bedürfen zu ihrer Amtsausübung der Bestätigung durch die MV. Bei Nichtbestätigung durch die MV des Gesamtvereins muss die betreffende Abteilung eine Neuwahl durchführen.
- 14.7 Der/die Abteilungsleiter/in sind für ihre Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der MV und der Abteilungsversammlung gebunden. Die Vorschriften des § 10 der Satzung gelten sinngemäß.
- 14.8 Der Vorstand des PSV Mainz kann den Abteilungsleiter/innen für bestimmte Rechtsgeschäfte, die ihren sportartspezifischen Geschäftsbereich betreffen, Befugnisse erteilen.
- 14.9 Die Abteilungen k\u00f6nnen erg\u00e4nzende Richtlinien zur Satzung des PSV Mainz erlassen, mit denen die speziellen Belange ihrer Abteilung geregelt werden. Diese Richtlinien m\u00fcssen jedoch von der betreffenden Abteilungsversammlung mehrheitlich beschlossen werden und d\u00fcrfen der Satzung nicht widersprechen.
- 14.10 Die Abteilungen erhalten monatlich den abteilungsspezifischen Anteil der Mitgliederbeiträge des Vereins.
- 14.11 Die Abteilungen k\u00f6nnen durch die Abteilungsversammlung erm\u00e4chtigt werden, zus\u00e4tzlich zum Vereinsbeitrag die H\u00f6he der Aufnahmegeb\u00fchr festzulegen (z. B. sportartspezifisch), eine Umlage o.\u00e4. zu erheben. Die Verwendung dieser Betr\u00e4ge obliegt der betreffenden Abteilung, die Kontrolle hier\u00fcber dem Revisionsausschuss.
- 14.12 Ausgaben, die über den Netto-Kassenbestand einer Abteilung hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 15 Rechtsausschuss

- 15.1 Der Rechtsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Diese und das Ersatzmitglied sind von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre zu wählen. In den Rechtsausschuss können nur Mitglieder gewählt werden, die weder dem Vorstand noch einer Abteilungsleitung angehören.
- 15.2 Der Rechtsausschuss ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den
 - a) Mitgliedern

- b) Organen des PSV Mainz e.V.
- c) Organen und Mitgliedern des PSV Mainz e.V. soweit sie die Belange des PSV Mainz betreffen.
- 15.3 Die Entscheidungen des Rechtsausschusses werden mehrheitlich getroffen und erhalten einen Monat nach der Bekanntgabe Rechtskraft, sofern kein Einspruch dagegen erhoben wird.
- 15.4 Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Entscheidung beim Vorstand des PSV Mainz Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zusammen mit der Entscheidung des Rechtsausschusses der nächsten MV zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- 15.5 Das Verfahren usw. regelt die Rechtsordnung (RO).

§ 16 Revisionsausschuss

- 16.1 Der Revisionsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern. Diese und 1 Ersatzmitglied werden von der MV des Vereins für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Als Revisor kann nur gewählt werden, wer weder dem Vorstand noch einer Abteilungsleitung angehört.
- 16.2 Der Revisionsausschuss prüft die Finanzgeschäftsführung des Vereins und der Abteilungen. Er stellt fest, ob die Finanzgeschäftsführung der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der MV und des Vorstands entspricht und vereinszweckdienlich ist.
- 16.3 Die Prüfung der Finanzgeschäftsführung (Kassenprüfung usw.) erfolgt unregelmäßig. Beanstandungen hat der Revisionsausschuss dem Vorstand sofort und, sofern sie wesentlich sind, der MV in einem schriftlichen Prüfbericht vorzulegen.
- 16.4 Der Revisionsausschuss ist unabhängig und nur der MV verantwortlich. Er kann an allen Sitzungen des Vorstandes und der Abteilungsleitungen teilnehmen.

§ 17 Ehrenrat

- 17.1 Der Ehrenrat besteht aus
 - a) drei von der Mitgliederversammlung auf einer Dauer von 4 Jahren gewählten Personen, die jeweils mindestens 15 Jahre aktive Mitglieder des PSV Mainz e.V. sein sollen,
 - b) den Ehrenmitgliedern,
 - c) den Ehrenpräsidenten.

- 17.2. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei, davon zwei gewählte Mitglieder anwesend sind.
- 17.3. Der Ehrenrat bestimmt seinen Vorsitzenden aus seinen Reihen.
- 17.4. Der Vorsitzende lädt nach Eingang eines Antrages oder mehrerer Anträge zeitnah, mit einer angemessenen Frist, zu Sitzungen des Ehrenrates ein.
- 17.5. Der Ehrenrat berät und entscheidet über Ehrungen nach §3 (außer §3 II) und §4 mehrheitlich über Befürwortung oder Ablehnung und teilt die Begründung in der Reihenfolge Präsidium, Antragsteller mit.
- 17.6. Zu seinen Sitzungen kann der Ehrenrat den Präsidenten oder ein vom Präsidium delegiertes Präsidiumsmitglied zur Beratung hinzuziehen.

§ 18 Datenschutz

- 18.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 18.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften der DS-GVO beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - · das Recht auf Auskunft,
 - das Recht auf Berichtigung,
 - das Recht auf Löschung,
 - das Recht auf Einschränkung seiner Datenverarbeitung,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit,
 - das Widerspruchsrecht und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- 18.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 18.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) im PSV Mainz ist das Präsidium verpflichtet.
 - Es bestellt, sofern rechtlich erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten. Näheres kann der Vorstand in einer Datenschutzordnung für den Verein regeln.

§ 19 Gerichtsstand

19.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mainz

§ 20 Zweckänderung, Auflösung

- 20.1 Die Zweckänderung bzw. Auflösung des PSV Mainz kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen aoMV beschlossen werden.
- 20.2 Zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des PSV Mainz ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 20.3 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Sportbund Rheinhessen oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Sonstiges

- 21.1 In allen Angelegenheiten, die keine besondere Regelung in der Satzung haben, entscheidet der Vorstand.
- 21.2 Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung aufgrund von Hinweisen bzw. Beanstandungen durch das Registergericht und/oder das Finanzamt vorzunehmen. Diese sind der nächsten MV bekannt zu geben.
- 21.3 Eine ausreichende Information aller Mitglieder ist gegeben, wenn sie auf der Vereins-Webseite veröffentlicht ist.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. September 2021 in Mainz beschlossen.

Fred Schünemann	
(Präsident)	

Mainz, den 18. September 2021